

Einschränkung der Trinkbranntwein- Erzeugung.

Die Notwendigkeit, Getreide und Kartoffel vor allem für Ernährungszwecke zu sichern, hat in den letzten Monaten eine Reihe amtlicher Maßregeln in dieser Richtung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Industrie veranlaßt. Wir erwähnen hier nur die Verfügungen betreffs der Mälzerei und Brauindustrie. Nunmehr wird auf eine Einschränkung der Erzeugung auch in der Trinkbranntwein-Erzeugung hingewirkt. In Deutschland sind in diesem Sinne schon früher analoge Maßnahmen getroffen worden. Am 31. März d. J. ist dort für den April generell verboten worden, unverarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen und für die Zeit vom 1. Mai d. J. wurde dies an eine Reihe von Beschränkungen geknüpft. Noch früher, am 25. Jänner d. J., war die Verwendung von Getreide zur Branntweinerzeugung verboten worden.

Eine gestern verlautharte Ministerialverordnung vermindert nun die Erzeugung von Trinkbranntwein dadurch, daß sie den zur Besteuerung zuzulassenden Spiritus bis Ende Juli d. J. weitgehend einschränkt. Damit wird erreicht, daß von der ohnehin

schon eingeschränkten Gesamterzeugung die für technische Zwecke und für den Privathaushalt (Brenns Spiritus) nötige Menge trotz dieser Produktionseinschränkung gesichert bleibt. Bisher trafen meist etwa 60 Prozent der Gesamterzeugung auf die Herstellung von Trinkbranntwein und rund 20 Prozent auf den abgabefreien verwendeten Spiritus.

Halbamtlich wird hierüber mitgeteilt: In der heutigen „Wiener Zeitung“ ist eine Ministerialverordnung veröffentlicht, welche die Besteuerung von Spiritus zunächst für die Zeit bis Ende Juli d. J. wesentlich einschränkt. Diese Maßnahme ist durch die infolge der Kriegsergebnisse bedeutend verminderte Spiritusproduktion notwendig geworden.

Spiritus wird bekanntlich nicht bloß zur Herstellung alkoholischer Getränke, sondern in sehr beträchtlichem Maße auch für eine Reihe technischer Zwecke und für den Privathaushalt als Brenns Spiritus u. dgl. verwendet. Für diese Zwecke bleibt der Spiritus steuerfrei, während er bei der Verwendung für Trinkzwecke versteuert werden muß. Um den Bedarf gerade für die technischen und industriellen Zwecke auf alle Fälle zu sichern und eine Verteuerung dieses Spiritus zu verhindern, werden von nun an für die nächste Zeit, d. h. bis Ende Juli d. J. nur ganz beschränkte Mengen zur Besteuerung, also zur Verwendung für Trinkzwecke zugelassen. Von der Entwicklung der weiteren Produktions- und Absatzverhältnisse wird es abhängen, ob eine gleiche Maßnahme auch für die weitere Zukunft zu treffen sein wird.